

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

Ibach-Todtmoos-Hotzenwald

vom 14. August 2025

§1 Rechtsperson

1. Der Zusammenschluss führt den Namen "**Forstbetriebsgemeinschaft Ibach-Todtmoos-Hotzenwald**" - wirtschaftlicher Verein
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist der Wohnort des amtierenden 1.Vorsitzenden.
3. Die FBG ist von der Forstdirektion Freiburg als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach dem Bundeswaldgesetz (BGBl 1975 S. 1037) in der Form eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB i.V. mit § 18 BWaldG anerkannt, und es wurde ihr die Rechtsfähigkeit gemäß §19BWaldG verliehen.
4. Das Vereinsgebiet deckt sich mit den Gemeinden Todtmoos, Görwihl, Herrischried, Ibach
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.. d.J bis 31.12. d.J.)

§ 2 Aufgaben

1. Die FBG hat die Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zum Ziel.
2. Vorrangige Aufgaben der FBG sind:
 - Vermarktung des Holzes und sonstiger Forsterzeugnisse der Mitglieder
 - Planung, Organisation und Durchführung von Forstbetriebsarbeiten
 - Organisation und Einsatz der für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Personen und technischen Arbeitsmittel.
3. Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können übernommen werden.
4. Die FBG kann die Vermarktung bei Bedarf auch an Dritte, z.B. die Waldgenossenschaft Südschwarzwald auslagern. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung, die durch den Vorstand vorgenommen und in Kraft gesetzt wird. Die eigene Geschäftsstelle wird für diese Zeit deaktiviert.
5. Unterstützung der Mitglieder bei staatlichen forstlichen Förderungen. Im Rahmen dieser Förderungen ist die FBG zum Stellen von gemeinschaftlichen Anträgen oder eines Sammelantrages für mehrere Waldbesitzer berechtigt. Sofern die Förderrichtlinien diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es dem Mitglied frei, sich an Sammelanträgen oder am Stellen von gemeinschaftlichen Anträgen zu beteiligen. Ein Anspruch der Mitglieder auf die Erstellung von Sammelanträgen oder gemeinschaftlicher Anträge durch die FBG besteht nicht.
6. Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung der EUDR Richtlinie, sobald sie rechtsverbindlich eingeführt ist.

Die FBG Ibach-Todtmoos-Hotzenwald beauftragt die Waldgenossenschaft Südschwarzwald, die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Waldgenossenschaft Südschwarzwald verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorgaben der EUDR zu erfüllen.

Die Waldgenossenschaft Südschwarzwald übernimmt die Dokumentation und Nachweisführung im Zusammenhang mit der EUDR.

Dauer und Beendigung Diese Beauftragung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der gesetzlichen Vorgabe, kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 3 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die FBG tätigt im Zweckgeschäft nur Mitgliedergeschäfte.
2. Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
3. Die FBG nimmt in Kommission oder kauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz von den Mitgliedern. Die FBG fasst dann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammen und verkauft auf eigene Rechnung (Handelsbetrieb). Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzerzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Waldbesitzer werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle der FBG erworben. Der Vorstand kann binnen 3 Monaten die Mitgliedschaft ablehnen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der FBG gemäß den dafür getroffenen Bestimmungen in § 2 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der FBG und die Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise fristgerecht, nach Vorgaben der FBG und forstüblich aufgenommen, der Forstbetriebsgemeinschaft zum Ankauf anzubieten.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner Mitgliedsstammdaten, insbesondere Adressdaten und Steuernummer, der FBG mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die aufgrund geänderter persönlicher Daten nicht mehr erreichbar sind, endet die Mitgliedschaft zum Abschluss des Geschäftsjahres.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod des Mitgliedes oder dessen Ausschluss. Die Kündigung kann zum Ende des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Der Ausschluss wird sofort nach Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.
7. Der Ausschluss kann als Vereinsstrafe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz ausdrücklicher Aufforderung seine Pflichten gegenüber der FBG gröblich verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 5 Organe

1. Organe der FBG sind:
 - - die Mitgliederversammlung
 - - der Vorstand
 - - der Geschäftsführer
2. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird gewährt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand jährlich einmal, sowie dann einberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder lädt der Vorstand zu einer MV. Die Einladung erfolgt durch elektronisch übermittelte Nachricht („Email“) oder auf dem postalischen Weg an jedes Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung überwacht die Erfüllung der Aufgaben der FBG. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen über:
 - - die Auflösung der FBG und die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - - die Änderung der Satzung
4. Über die folgenden Aufgaben entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit:
 - - die Bestellung des Vorstandes der FBG
 - - den jährlichen Haushaltsplan
 - - die Verwendung des Gewinns, Bildung von Rücklagen und die Deckung der Verluste
 - - Feststellung der Bilanz
 - - die Entlastung des Vorstandes
 - - die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
 - - den Ausschluss von Mitgliedern
 - - Investitionen von mehr als € 10.000,--
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Vorstandsmitgliedern:
 - - dem Vorsitzenden
 - - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - - weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils 3 Jahre.
3. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind für alle Rechtsgeschäfte der FBG verantwortlich.
4. Im Vorstand sollen jeweils 2 Vorstandsmitglieder aus jeder Gemeinde des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Vorsitzende wird zusätzlich gewählt. Werden aus einer Gemeinde keine 2 Vorstandsmitglieder gewählt, bleiben die Vorstandsposten unbesetzt.
5. Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnung und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
 - Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden
 - Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung von regelmäßigen Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - Vertretung der FBG nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Vorschlag über Feststellung der Bilanz und Verwendung von Gewinn bzw. Deckung von Verlust
 - Entscheidung über Investitionen von € 5.000 bis € 10.000; eine Änderung des Betrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern.
 - Entscheidung über Höhe des Entgelts des Geschäftsführers
 - Erstellung von Betriebsordnungen
 - Aufsicht der Geschäftsführung
 - Einholung der Genehmigung der Satzungsänderung beim Regierungspräsidium, Abt. Forstdirektion
 - Mitteilung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Forstdirektion.

- Mitteilung von Änderungen in der FBG an die Forstdirektion.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist Angestellter der FBG und ist dem geschäftsführenden Vorstand disziplinarisch unterstellt. Er darf keine für ForstBW beschäftigte Person sein. Er berichtet regelmäßig dem geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er ist zuständig für Investitionen bis zu € 5.000. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Der Geschäftsführer zeichnet im Namen der FBG, im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Vorstands, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand in den Vorstandssitzungen über die Tätigkeit der FBG.

§ 9 Finanzierung

Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag. Die Leistungen der FBG gegenüber ihren Mitgliedern sind von diesen mindestens kostendeckend zu begleichen. Bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der FBG hat das einzelne Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Rechnungslegung und –Prüfung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Handels- und Steuerrecht.

Die Rechnungsprüfung ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

§ 11 Haftung

Die FBG haftet für die Tätigkeit ihrer Organe mit dem Vereinsvermögen.

§ 12 Rücklagen

1. Wird ein Reingewinn erwirtschaftet so wird eine Rücklage gebildet.
2. Die Rücklage dient der Deckung außerordentlicher Aufwendungen oder Ausfälle im laufenden Geschäftsbetrieb, bzw. zur Deckung eines allfälligen in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes.

§ 13 Datenschutzregelungen

3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
5. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
6. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
7. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
8. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
9. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
10. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
11. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

12. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
13. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung vom 4.8.2021 ab und tritt nach Beschlussfassung durch die Organe und Genehmigung durch die zuständige Behörde rückwirkend zum 14.8.2025 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

Ibach den 14. August 2025

.....
(gez. Stefan Schmidt, 1. Vorsitzender)

.....
(gez. Christian Zumkeller, 2. Vorsitzender)

Vorgenommene Änderungen zur Satzung vom 1.11.2019:

§1, Abs.2: Als Sitz der FBG wird der Wohnort des 1.Vorsitzenden definiert.

§2: Hinzufügen Abs.4 Übertragung der Geschäftsstelle an Dritte

§2: Hinzufügen Abs.5 Einverständniserklärung für Sammelanträge

§6, Abs.1: Hinzufügen Übermittlung der Einladung für Mitgliederversammlung per Email

Streichen der ortsüblichen Bekanntmachung

Vorgenommene Änderungen zur Satzung vom 4.8.2021:

§1, Abs.5: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. d.J bis 31.12. d.J)

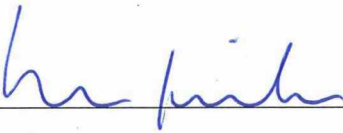
§1, Einfügen Absatz 6: Übertragen der Umsetzung der EUDR an die Waldgenossenschaft Südschw.

Genehmigung

Die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Ibach-Todtmoos-Hotzenwald w.V.
(Vereinsregisternummer 31) vom 14.08.2025 wird hiermit genehmigt.

Diese Satzung vom 14.08.2025 löst somit die letzte zuvor gültig gewesene Satzung ab.

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 81 Forstrecht und Bildung
Freiburg im Breisgau, den 24.11.2025



Stephan Gutzweiler
Forstdirektor

